



Menschliches Leid durch überlegene Feuerkraft

Demokratien und der Einsatz von Streubomben im Krieg

EDITORIAL

„Auch die Truppen der NATO haben für die Folgen der Luftoperation teuer bezahlt“, konstatiert General Klaus Reinhardt in seinen Tagebuchaufzeichnungen als deutscher Kommandeur im Kosovo und beschreibt die Gefahren von Blindgängern für die eigenen Truppen. Doch nicht nur in den Kriegen auf dem Balkan, auch in Afghanistan setzen die NATO bzw. die USA und Großbritannien Streubomben ein – also Waffen, die die Verhältnismäßigkeit in der Kriegsführung konterkarieren, da ihnen nicht nur Soldaten, sondern auch Zivilisten zum Opfer fallen.

In ihrem *HSFK-Standpunkt* diskutiert die Autorin deshalb das Verhältnis dieser Waffentechnologie zu den Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Im Vordergrund steht dabei der Widerspruch in der Kriegsstrategie von Demokratien, die Opfer vermeiden wollen, aber durch den Einsatz von Streubomben unkalkulierbare „Kollateralschäden“ in Kauf nehmen. Einen weiteren Aspekt bilden die daraus resultierenden, nicht unerheblichen Kriegsfolgekosten im Irak, im Kosovo und in Afghanistan.

Ob die Initiativen verschiedener Nichtregierungsorganisationen, den Einsatz von Streubomben zu beschränken oder gar zu verbieten – vergleichbar dem Ottawa-Vertrag von 1997 zu Anti-Personenminen –, Eingang in das Völkerrecht finden, scheint ungewiss. Afghanistan hat gezeigt, dass auch in den Kriegen der Demokratien die Schonung der Zivilbevölkerung nicht an erster Stelle steht.

Nicola Buskotte



Der amerikanische Einsatz von Streubomben im Krieg gegen Afghanistan war auch innerhalb der Anti-Terror-Koalition sowie der NATO-Partner nicht unumstritten: Da eine einzige Bombe bis zu 450 Quadratmeter verwüsten kann und durch den Abwurf aus großer Höhe als eher unpräzise gilt, mehrten sich die Nachrichten über Opfer unter der Zivilbevölkerung. Bild: dpa

Simone Wisotzki

Sie sahen aus wie harmlose Coladosen und waren den abgeworfenen Lebensmittelpaketen aufgrund ihrer gelben Farbe zum Verwechseln ähnlich. Ein peinlicher Fehler in der Logistik konterkarierte die Bemühungen der USA im jüngsten Militäreinsatz gegen Afghanistan, Opfer und Täter auch in der Kriegsführung auseinanderzuhalten und damit zentrale Vorgaben des humanitären Völkerrechts zu beachten. Während im Krieg gegen die Taliban massiv Streubomben¹ eingesetzt wurden, erhielt die hungernde afghanische Zivilbevölkerung amerikanische Care-Pakete aus der Luft. Auf die Verwechslungsgefahr der tödlichen Streubomben und der farbgleichen Lebensmittelpakete aufmerksam geworden, warf

die Luftwaffe Handzettel in Landessprache ab, um die Zivilisten zu warnen und änderte schließlich die Farbe der Nahrungsmittelpakete.

Doch das Problem war damit nicht ausgeräumt: Clusterbomben haben eine relativ hohe Versagerquote, die sie noch lange nach Kriegsende zu einer tödlichen Gefahr für Zivilisten werden lässt. In ihrer Wirkungsweise sind sie mit Anti-Personenminen vergleichbar, die mit dem Ottawa-Vertrag von 1997 weltweit geächtet wurden. Ein solches Verbot existiert für die Streumunition bislang jedoch nicht. Immerhin hat es im vergangenen Jahr Vorstöße von Nichtregierungsorganisationen, vor allem von Seiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) gegeben, den Einsatz dieser Waffenkategorie zu beschränken. Hierfür sollte der Konvention gegen inhu-

mane Waffen ein weiteres Protokoll hinzugefügt werden, in dem Einsatzvorschriften geregelt werden. Die Konvention von 1980 umfasst bislang vier Protokolle, in denen besonders grausame oder unterschiedslos wirkende Waffen entweder verboten oder zumindest ihr Einsatz so geregelt wird, dass dem völkerrechtlichen Grundsatz, die Zivilbevölkerung im Kriegsfall zu schützen, Rechnung getragen wird.

Dieser *HSFK-Standpunkt* geht über die gegenwärtige Forderung des Roten Kreuzes hinaus. Zwar scheint die Verankerung einer solchen Regelung im Völkerrecht zunächst ein sinnvoller Ansatzpunkt, doch ergeben sich bereits in der praktischen Umsetzung einer solchen Vertragsverhandlung verschiedene Probleme. Gerade weil Clusterbomben mit Anti-Personenminen vergleichbar sind, reichen Einsatzbeschränkungen allein nicht, um den Schutz der Zivilbevölkerung wirklich umfassend zu garantieren. Konsequenterweise kann es darum nur eine Forderung geben: Der Einsatz von Streubomben im Kriegsfall muss generell verboten werden.

Tatsächlich stehen die Chancen, ein solches Universalverbot zu realisieren, derzeit nicht allzu gut. Statt konkrete Einsatzbeschränkungen zu beschließen oder gar eine Verbotsnorm in Betracht zu ziehen, investieren die USA und andere Demokratien in die Forschung und Entwicklung neuer Streubomben mit dem Ziel, die Versagerquote zu minimieren. Die Verwendung dieser Waffen bleibt Teil der modernen Luftkriegsführung. Dem humanitären Ziel, die Zivilbevölkerung weitestgehend zu schonen, wird durch die Forschungsanstrengungen jedoch nur unzureichend Rechnung getragen. Selbst wenn es gelänge, die Versagerquote zu reduzieren, bliebe die Zahl der Blindgänger angesichts der bislang in Kriegseinsätzen verwendeten Mengen von Streubomben so hoch, dass die Zivilbevölkerung in jedem Fall gefährdet wäre. Die sozio-ökonomischen Folgekosten solcher Munition dürfen deshalb nicht unterschätzt werden.

In den Kriegen der vergangenen Jahre – im Golfkrieg, im Kosovo-Konflikt und auch in Afghanistan – waren es Demokratien, die Clusterbomben massiv eingesetzt haben. Sie müssen sich die Frage nach ihrer Verantwortung in der Kriegsführung und der Vermeidung von Opfern in besonderer Weise gefallen lassen. Demokratien verfügen über ein natürliches Interesse, neue Waffensysteme

zu entwickeln und ihre Kriegsführungsstrategien zu optimieren. Dafür gibt es verschiedene Gründe: So besitzen sie beispielsweise die ökonomischen Ressourcen, um diese Interessen umsetzen zu können.

Das Theorem des demokratischen Friedens verweist auf eine weitere wichtige Motivation, die die Forschung und Entwicklung moderner Rüstungstechnologien antreibt: die Vermeidung eigener Opfer. Bereits Kant hat in seinen Ausführungen zum



Oft nur schwer zu identifizieren und zu entschärfen: Ein afghanischer Minenexperte gräbt in der Nähe von Kabul nach Blindgängern. Da die Zündmechanismen von Streumunition komplizierter sind als die von Landminen und darüber hinaus bereits bei geringfügigen Temperaturunterschieden detonieren, wächst das Risiko auch für die Minenräumer. Bild: dpa

„Ewigen Frieden“ das rationalistische Nutzenkalkül als Argument dafür angeführt, dass der Staatsbürger Frieden wählen wird, um sich den „Drangsalen und Nöten“ des Krieges zu entziehen.

Die „Revolution in Military Affairs“, die Entwicklung neuer Waffentechnologien, basiert nach Ansicht der meisten Militärexperten genau auf dieser Überlegung. Ihr geht es nicht nur darum, mittels technologischer Überlegenheit die eigenen Erfolgchancen zu optimieren, sondern auch die eigenen Soldaten bestmöglich zu schützen.² Clusterbomben entsprechen diesem rationalistischen Kostenkalkül. Sie sind nicht nur

kostengünstige Alternativen zu den teuren, lasergelenkten Präzisionswaffen, sondern ermöglichen Demokratien eine Kriegsführung, die überwiegend aus der Luft abgewickelt werden kann und damit wenig Risiken für die eigenen Kombattanten birgt.

Das Theorem des demokratischen Friedens führt als weiteren Grund für die Friedfertigkeit von Demokratien die normative Orientierung der Bürger an. Sie seien Menschenrechten, wie dem Recht auf Leben und

körperliche Unversehrtheit, verpflichtet. Sie bevorzuge nicht nur friedliche Konfliktlösungsmechanismen, sondern verabscheuen aus ihrer normativen Überzeugung heraus die Tötung von Menschen. Aus dieser Perspektive bezieht sich das Argument der Opfervermeidung nicht nur auf die eigenen Bürger, sondern schließt die gegnerische Zivilbevölkerung mit ein.

Gerade in dieser moralischen Werthaltung liegt zugleich ein demokratisches Kriegspotenzial. Demokratien führen zwar gegeneinander keine Kriege, weil sie einander als gleichartig wahrnehmen, gegenüber autoritären Herr-

schaftsformen nehmen sie jedoch eine andere Haltung ein.³ Für einen „Kampf gegen das Böse“ lässt sich die demokratische Öffentlichkeit mobilisieren. Doch selbst hier hat sich gezeigt, dass sich die Zustimmung zu Kriegseinsätzen in Demokratien immer dann verringert, wenn die Opferzahlen unter der gegnerischen Zivilbevölkerung unverhältnismäßig hoch werden. Angesichts der spärlichen Informationspolitik kriegsführender Demokratien schlägt die Empörung umso höhere Wellen, wenn Berichte über „Kollateralschäden“ an die Öffentlichkeit dringen. Solche „Fehlschläge“ entlarven zugleich die von Militärs

und Politik gleichermaßen suggerierte Präzision moderner Waffensysteme. Der Abwurf von Streubomben erhöht das Risiko, Zivilisten zu schädigen, um ein Vielfaches.

Der Einsatz von Streubomben widerspricht den gerade von Demokratien vertretenen Normen einer verhältnismäßigen Kriegsführung, die zwischen Kombattanten und Zivilisten klar differenziert und im humanitären Völkerrecht als übergeordnete Prinzipien kodifiziert worden sind. Im Konfliktfall erweist sich das rationalistische Kalkül der Risiko- und Kostenminimierung gegenüber dem normativen Motiv, der Wahrung von elementaren Menschenrechten und des Rechts im Krieg, als überlegen.

Der folgende *Standpunkt* will die Entwicklung von Kriegsführungsstrategien und den Einsatz bestimmter Waffentechnologien ins Verhältnis setzen zur aktuellen Diskussion im humanitären Völkerrecht. Im Mittelpunkt steht die Frage, in welchem Maß Streubomben in den von Demokratien geführten Kriegen zum Einsatz kamen und in welchem Verhältnis solche Einsätze zum bestehenden humanitären Völkerrecht stehen.

Drei Aspekte sollen dabei besonders diskutiert werden. Zunächst möchte ich einen Überblick über die Veränderungen in den Kriegsführungsstrategien von Demokratien geben und mein besonderes Augenmerk auf die Funktion und Wirkungsweise von Streumunition richten. Daran schließt sich eine Bewertung der humanitären Kriegsfolgekosten der Einsätze im Irak, Kosovo und in Afghanistan an. Drittens soll die Ambivalenz der gegenwärtigen Regelungsbemühungen im humanitären Völkerrecht aufgezeigt werden, die mehrheitlich von Demokratien ausgehen.

Moderne Kriegsführung, archaische Waffentypen

Die großen zwischenstaatlichen Kriege der neunziger Jahre sind mehrheitlich, wenn auch aus ganz unterschiedlichen Gründen, von Demokratien geführt worden. Während es im zweiten Golfkrieg um die Befreiung eines illegitim besetzten Landes ging, waren es 1999 humanitäre Motive, die die NATO zu Luftbombardements im Kosovo bewegten. Der 11. September 2001 zeigte der Welt neue Gefahren auf – auch im Krieg gegen den Terror setzten die USA und

Großbritannien zunächst allein auf ihre Luftstreitkräfte.

Bereits im Golfkrieg war die neue Kriegsführungsstrategie der überlegenen Lufthoheit aufgegangen. Die Alliierten besiegten die irakischen Truppen trotz nachfolgendem Bodeneinsatz mit einer einmalig niedrigen Verlustrate. Der technologische Vorsprung in der Entwicklung moderner Waffentechnologien wurde zum Paradigma der Kriegsführung westlicher Demokratien. Das Ziel, eigene Opfer zu vermeiden, konnte im Kosovo-Krieg weiter optimiert werden. Der Luftkampf forderte kein einziges Opfer unter den NATO-Verbündeten. Krieg wird damit in der Wahrnehmung der demokratischen Öffentlichkeit zu einem vertretbaren Risiko und die Hemmschwelle zum Gewalteintritt sinkt zunehmend.

In der Folge des Golfkrieges erlebte die militärische Forschung und Entwicklung in einigen westlichen Industrienationen, wie den USA und Großbritannien, einen gewaltigen Aufschwung. Die „Revolution in Military Affairs“ zielt auch darauf ab, die Präzision moderner Waffensysteme ständig zu verbessern. Dabei stehen Laser oder GPS⁴ gestützte Präzisionswaffen ganz oben auf der Wunschliste der Militärs. Im Kriegseinsatz wurde auf sie in weitaus geringerem Maße zurückgegriffen als gemeinhin angenommen, denn die Präzisionswaffen sind schlicht und einfach zu teuer. Stattdessen kam in den meisten der von Demokratien geführten Militäreinsätze mit den Clusterbomben ein „archaischer“ Waffentypus zum Einsatz, der nach wie vor Bestandteil des Kriegsführungskonzeptes aus der Luft bleibt. Trotz Laser gestützter Präzisionswaffen wollen vor allem die USA, aber auch andere Demokratien derzeit nicht auf die Streubomben verzichten. US-Verhandlungsdelegationsleiter Edward Cummings sprach auf der Überprüfungs-konferenz der Konvention gegen inhumane Waffen im Dezember 2001 davon, dass der Einsatz von Streubomben eine umfassendere Wirkung erziele als die alleinige Verwendung von Präzisionswaffen und unter strategischen Gesichtspunkten unverzichtbar sei.

Die vermeintliche Präzision ständig verbesserter Waffensysteme findet mit dem Einsatz von Streubomben ihre Grenzen. Abgeworfen aus großen Höhen visieren sie ihre Ziele großflächig an. Ihre Wirkungsweise und die einzukalkulierende Fehlerquote machen sie zu fragwürdigen Instru-

Den Kopf abgerissen

(...) Einmal durchstreifte ich zusammen mit meinen Cousins ein Gebiet, das kurz zuvor von der NATO bombardiert worden war. Als wir so liefen, bemerkte sich auf einmal etwas Gelbes – jemand hatte uns erzählt, dies seien Clusterbomben. Einer von uns nahm die Munition hoch und legte sie in einen Schacht. Nichts passierte. Et was später gingen wir noch einmal an die Stelle zurück, wo wir die Munition gefunden hatten. Noch einmal berührten wir die kleine Bombe und drehten sie um. Als wir darüber sprachen, was man mit einer solchen Waffe anstellen könnte, explodierte sie ganz plötzlich. Der Junge, der neben mir gestanden hatte, starb sofort an seinen Verletzungen. Ich selbst wurde einen Meter durch die Luft geschleudert. Der Junge, der sein Leben verlor, war erst 14 Jahre alt. Die Explosion hat ihm den Kopf abgerissen. Ich war ganz nahe bei ihm und ein anderer Junge versuchte mir zu helfen. (...)

Aus dem Bericht eines 13-jährigen Clusterbomben-Opfers im Krankenhaus von Pristina, dem beide Beine amputiert werden mussten.

Quelle: UK Working Group on Landmines, Cluster Bombs: The military effectiveness and impact on civilians of cluster bombs, S. 1-5

menten moderner Kriegsführung, gerade wenn Militäreinsätze mit humanitären Motiven begründet werden wie im ehemaligen Jugoslawien, wo das Kriegsziel im Schutz der Zivilbevölkerung bestand. Verschiedene Gründe sind für die bedeutsame Zahl an Blindgängern ausgemacht worden. Schon bei der Produktion können Streubomben so beschädigt werden, dass sie bei Bodenkontakt nicht detonieren. Auch die Lagerhaltung, der Transport sowie die Bestückung der Kampfflugzeuge mit der Munition lassen die Versagerquote in die Höhe schnellen. Die größte Unwägbarkeit bildet jedoch die Bodenbeschaffenheit: Ist der Untergrund sandig oder von Regen durchweicht und bietet damit nicht genügend Widerstand, explodiert die Sprengladung häufig nicht.

Aufgrund ihrer multiplen Funktionsweise und insbesondere der Abwurfmöglichkeiten aus großen Höhen gehören Clusterbomben derzeit zur Standardausrüstung moderner Streitkräfte. Nicht nur die USA und Großbritannien verfügen über Streubomben, auch im Arsenal der Bundeswehr befindet sich mit der BL-755 eine Variante dieser Waffenkategorie. Nach Angaben von *Human Rights Watch* stellen mindestens 18 Staaten Streubomben her und rund 50 Länder halten diese Waffen auf Lager.⁵ Allein die USA haben in ihren Beständen vierzig verschiedene Typen an Land und Luft gestützter Submunition, die zusammengenommen rund eine Milliarde Stück ergeben.

Ein Rückblick in die jüngere Kriegsgeschichte zeigt, dass Streubomben wiederholt zum Einsatz kamen. Bereits im Vietnamkrieg wurden massiv Streubomben und Luft verlegte Landminen eingesetzt. Im Zeitraum von 1964 bis 1973 warfen die USA zwischen sechs und sieben Millionen Bomben auf das Land, darunter sollen allein 17 verschiedene Typen Streumunition gewesen sein. Bei einer Versagensrate von 25 Prozent wird geschätzt, dass bis zu neun Millionen Blindgänger im heutigen Laos schlummern.

In den achtziger Jahren wurden Streubomben im Waffenarsenal der US-Air Force durch eine neue Generation ersetzt, die eine niedrigere Fehlerquote aufweisen soll. Die Luft gestützten Waffensysteme basieren auf einem mit Inhalt rund 500 Kilo schweren Container, der in einer Höhe von rund 13 Kilometern abgeworfen wird. Im Flug öffnet sich dieser Container, um bis zu 200 kleine Mini-Bomben von der Größe gängiger Getränkedosen freizusetzen. Diese wie-

derum entfalten an ihren Enden Stabilisatoren, die sicher stellen sollen, dass die Bomben richtig herum, also mit der „Nase“ nach unten, landen. Erst dann, mit Kontakt zum Boden oder getroffenen Gegenständen, entfaltet die Submunition ihre Sprengkraft. Als tückisch gelten diese Waffen, weil sie bis zu 200 Schrapnell artige Geschosse enthalten, die bis zu 70 Meter weit fliegen können. Ein Ring aus Zirkon setzt zusätzlich die getroffenen Flächen in Brand. Ein einziger Container deckt eine Fläche von 200 mal 400 Metern ab, was einer Fläche von acht Fussballfeldern entspricht.

Kollateralschäden im Krieg

Der Golfkrieg sowie der Militäreinsatz im Kosovo und in Afghanistan zeigen ein bestimmtes Bild der Kriegsführung. Danach kommen Streubomben meist in der zweiten Kriegshälfte zum Einsatz, wenn die Luftabwehr des Gegners weitgehend ausgeschaltet ist. Sie werden primär gegen größere gepanzerte Truppenverbände zum Einsatz gebracht. Den Militärstrategen ist durchaus bewusst, dass der Abwurf der Streubombenkanister aus großer Höhe die Gefahr birgt, dass sich das geplante „Einsatzfeld“ so verschieben kann, dass auch Zivilisten in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch wenn die Militärs stets betonen, sich an die Prämissen des humanitären Völkerrechts zu halten, deren Unterrichtung in Demokratien zum festen Bestandteil des militärischen Ausbildungsprogrammes gehört, können „Kollateralschäden“ nie ganz ausgeschlossen werden. Das größte Problem der Streubomben – und daran entzündet sich die Kritik der Menschenrechtler und anderer humanitärer Organisationen – bleibt jedoch ihre hohe Versagensrate. Während das US-Pentagon von rund fünf Prozent spricht, die bei Bodenkontakt nicht explodieren, beziffert die Minenräumorganisation der Vereinten Nationen in Afghanistan die Versagensquote auf bis zu 30 Prozent, die zu dem ohnehin extrem hohen Minenpotenzial nach 20 Jahren (Bürger-) Krieg hinzugerechnet werden müssen.

US-Militärs führen die Erfolge des zweiten Golfkriegs an, um zu begründen, weshalb Clusterbomben in der modernen Kriegsführungsstrategie nach wie vor unverzichtbar seien. Im Krieg gegen den Irak soll der massive Einsatz von Streubomben

kriegsentscheidend gewesen sein – das Flächenbombardement, das sich gegen Kombattanten und deren Ausrüstung gleichermaßen richtete, hatte eine in hohem Maße demoralisierende Wirkung auf die Soldaten. Die Iraker nannten die Sprengladungen, die an Fallschirmen vom Himmel kamen, „Stahlregen“.

Selbst nach Beendigung des zweiten Golfkrieges haben die USA bei ihren Bemühungen, die Einhaltung der Flugverbotszone zu garantieren, wiederholt Waffen eingesetzt, die das Pentagon als „area munition“ bezeichnete. In Wirklichkeit handelt es sich bei dem JSOW-System um ein neu entwickeltes System einer Streubombenvariante, die im Januar 1999 im Irak von F-18 Flugzeugen erstmals eingesetzt wurde. Es hat eine ähnliche Dispersionsfläche wie die älteren Systeme und enthält bis zu 145 Stück Anti-Panzer- und Anti-Personen-Submunition, die zugleich auch selbstentzündlich sind. Das JSOW-System ist Satelliten gesteuert, was dem Kampfbomberpiloten eine „launch and leave“-Strategie ermöglicht. Nach dem Abschuss kann er sich schnell und sicher aus dem möglichen Einzugsbereich von Flugabwehrraketen entfernen. Dies macht das JSOW-System zu einer perfekten Waffe im Sinne der Vermeidung eigener Opfer. Doch auch hier ist die Gefahr groß, dass die Streubomben nicht nur militärische, sondern auch benachbarte zivile Ziele treffen. Die Versagensquote dieser neuen Submunition konnte bislang nicht entscheidend reduziert werden.

Aus militärischer Sicht ist nicht nur die Mehrfachwirkung von Streubomben ein strategischer Vorteil, auch ihre im Verhältnis zu den „smart weapons“ extrem geringen Kosten machen sie zu einer günstigen Alternative. Während der Einsatz einer Cruise Missile mit rund einer Million Dollar bilanziert wird und die Stückkosten für Laser gestützte Bomben 80.000 bis 100.000 Dollar betragen, kostet eine Streubombe nur rund 16.000 Dollar. Werden die Kosten auf die Anzahl der in den Kanistern enthaltenen Submunition umgelegt, bleiben 60 Dollar, die für eine Minibombe des US-amerikanischen BLU97/B-Systems veranschlagt werden müssen.⁶

Ob und inwieweit Streubomben im Irak wirklich kriegsentscheidend waren, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit überprüfen. Anders im Kosovo: Auch hier verwiesen das Pentagon und das britische Verteidigungsministerium auf die Effektivität

der Luftbombardements, inklusive der Streubombeneinsätze, die die serbischen Streitkräfte zum Rückzug gedrängt hätten. Gerade dort wurden massiv Streubomben gegen bewegliche Ziele, also serbisches Militär, eingesetzt, während die Präzisionswaffen primär der Zerstörung strategischer Ziele rund um Belgrad vorbehalten blieben.

Die NATO-Verbündeten warfen in diesem Konflikt insgesamt 23.600 Stück Munition ab. Der Anteil der dabei eingesetzten Präzisionsmunition betrug im Fall der USA 34 Prozent, bei den Briten lediglich 24 Prozent. Im 79 Tage andauernden Lufteinsatz über dem Kosovo kamen insgesamt 1765 Streubomben mit 295.000 Stück Submunition zum Einsatz. Während die USA und die Niederlande, die ebenfalls an den Einsätzen teilnahmen, auf das CBU-87-System setzten, verwendete Großbritannien das BL-755-System. Vergleichszahlen, die das Verhältnis der eingesetzten Präzisionswaffen zur Streumunition dokumentieren, gibt es nur von britischer Seite: Die Royal Air Force setzte 530 der BL-755-Systeme ein, die 78.000 Stück Submunition freigaben. Im Verhältnis der insgesamt von Großbritannien eingesetzten Waffen machten die Streubomben rund 50 Prozent aus.⁷ Diese Zahlen widersprechen der These, die neue Kriegsführung setze primär auf moderne, Laser gelenkte Präzisionswaffen.

Auch in der Betrachtung der militärischen Effektivität der Streubomben bietet der Kosovo-Konflikt ein ganz anderes Bild als der zweite Golfkrieg. Die tatsächliche Trefferquote erwies sich nach ersten Vor-Ort-Inspektionen als wesentlich geringer, als zunächst von der NATO angegeben worden war. Verschiedene Ursachen wurden dafür ausgemacht: Das schlechte Wetter, das zum Abbruch von Missionen geführt hatte, die ungünstige geographische Lage des Kosovo, die es dem Gegner erheblich erleichterte, sich in bewaldetem Gebiet zu verschanzen; eine Kriegstaktik, die darauf ausgerichtet war, dem Bündnis eine größere Militärpräsenz durch Panzerattrappen vorzutauschen. Die NATO selbst gab die Versagensrate der abgeworfenen Submunition mit zehn Prozent an, von den 295.000 Stück Submunition sind also vermutlich 29.500 nicht aktiviert worden und lauern als tödliche Gefahr im Kosovo.

Der Einsatz von Streubomben birgt nicht nur eine unmittelbare Gefahr für Zivilisten während der bewaffneten Auseinandersetzungen, sondern lässt vor allem die Kriegs-

folgekosten immens ansteigen. Während Landminen darauf angelegt sind, von ihren jeweiligen Zielen, von Menschen oder Fahrzeugen, ausgelöst zu werden, sollen Clusterbomben ihre tödliche Ladung unmittelbar bei Bodenkontakt freisetzen.

Doch die Blindgänger bilden auch lange nach Kriegsende für die zivile Bevölkerung eine lebensbedrohliche Gefahr. Obendrein macht ihre Wirkungsweise sie zu höchst fragwürdigen Waffen. Splitterwirkung und entzündbare Materialien lassen Clusterbomben aus militärischer Sicht als „perfekte“ Waffen erscheinen, richtet sich das Bombardement doch gleichzeitig gegen Kombattanten und ihre militärische Infrastruktur. Aber nicht nur Kombattanten, auch die Zivilisten erleiden dabei schwere Verletzungen und sterben oftmals.

Die nachhaltige Wirkung von Blindgängern

Von ihrer Funktionsweise her ähneln die Blindgänger den Landminen; oftmals schlummern die Sprengsätze unentdeckt unter der Erde und reagieren äußerst erschütterungsempfindlich. An eine Normalisierung der Lebensverhältnisse nach Konfliktende ist in Gebieten mit hoher Durchseuchung von Landminen und Streubomben, wie dies in Afghanistan, aber auch im Kosovo der Fall ist, nicht zu denken.

Die erhebliche Zahl an Streubomben, die im Irak eingesetzt worden ist, lässt erahnen, welche Kriegsfolgekosten das Land zu bezahlen hat. Gerade dort sind Anfang der neunziger Jahre nur wenige der so genannten „smart bombs“, also der Laser gestützten Waffen, verwendet worden. Dagegen setzte die westliche Kriegsallianz vor allem auf Streubomben – schätzungsweise 24 bis 30 Millionen Stück an Submunition sollen abgeworfen worden sein. Rund 1600 irakische und kuwaitische Zivilisten sind nach Beendigung der Kampfhandlungen durch Blindgänger getötet worden, 2500 Zivilisten sollen verletzt worden sein. Die tatsächlichen Opferzahlen sind vermutlich weitaus höher, doch die Informationen aus dem Irak fließen nur sehr spärlich und zudem gefiltert. In jedem Fall gilt der Einsatz von Streumunition als der bislang extensivste in den neunziger Jahren.⁸

Die im Kosovo eingesetzten Streubomben gerieten in die Schlagzeilen, als US-

Artikel 51 der Genfer Konvention

1. Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren. Um diesem Schutz Wirksamkeit zu verleihen, sind neben den sonstigen Regeln des anwendbaren Völkerrechts folgende Vorschriften unter allen Umständen zu beachten:

2. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichsten Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten.

3. Zivilpersonen genießen den durch diesen Abschnitt gewährten Schutz, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

4. Unterschiedslose Angriffe sind verboten. Unterschiedslose Angriffe sind:

a) Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes Ziel gerichtet werden,

b) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes Ziel gerichtet werden können, oder

c) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, deren Wirkung nicht entsprechend den Vorschriften dieses Protokolls begrenzt werden kann und die daher in jedem Falle militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Opfer unterschiedslos treffen können.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Kampfbomber ihre tödliche Last wegen technischer Probleme in der Adria abladen mussten und italienische Fischer zu Schaden kamen. Das Minenräumzentrum der UN (MACC) gab an, rund sieben Prozent der US-amerikanischen CBU-87-Systeme und rund elf Prozent der britischen BL-755 seien nicht explodiert. 20.000 Stück verbliebener Streumunition bilden so eine tödliche Gefahr für die Zivilisten. Schon während der eigentlichen Kampfhandlungen wurden 150 Kosovo-Albaner Opfer der Streumunition, ihre Zahl stieg nach Beendigung des Krieges weiter.

Die auffallend leuchtend gelben Dosen der Streumunition, die Getränkedosen oder, wie im Falle Afghanistans, den Lebensmittelpaketen auffallend ähnlich sehen, erhöhen die Gefahr für Zivilisten und hier insbesondere für die Kinder. In einem Report der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Nachkriegssituation im Kosovo war die Rede davon, dass 70 Prozent der Opfer von Streumunition jünger sind als 24 Jahre.

Ähnlich wie Landminen tragen Streubomben erheblich zu den mittel- und langfristigen sozio-ökonomischen Kriegsfolgekosten bei. Sie machen Straßen und Felder unpassierbar und vernichten damit die Lebensgrundlage für ganze Familien, die in den ländlichen Gebieten von Ackerbau und Viehwirtschaft leben. Der Wiederaufbau staatlicher Strukturen lässt gerade in Nachkriegsgesellschaften oftmals erheblich auf sich warten, um so wichtiger wäre die Möglichkeit zur Selbsthilfe, indem zumindest Grundnahrungsmittel auf vorhandenen Agrarflächen angebaut werden könnten – aufgrund der starken Verseuchung solcher Gebiete mit Minen oder Streubomben ist dies jedoch unmöglich. Die Zivilbevölkerung bleibt deshalb oft über Jahre hinweg auf internationale Hilfe angewiesen. Die starken Behinderungen, mit denen Minen- wie Streubombenopfer zum Teil überleben, lassen eine Reintegration in den Arbeitsmarkt nicht zu – damit verschlimmert sich die ohnehin ausgeprägte soziale Not der Menschen vor Ort. Besonders schlimm trifft es Familien, wenn Vater oder Mutter als Ernährer ausfallen. Meist fehlt es in den Krisenregionen an Rehabilitationsstellen, auch Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Opfer dieser Waffen sind kaum vorhanden. Die mangelhafte Infrastruktur des Gesundheitssystems und die schlechte medizinische Ausrüstung lokaler Krankenhäuser, wie beispielsweise in Afgha-

nistan, machen eine fachgerechte Versorgung von Minen- oder Streubombenopfern schier unmöglich, oftmals sterben Patienten an den Folgen ihrer medizinisch unzureichend versorgten Verletzungen.

Afghanistan ist der wohl tragischste Fall in der Geschichte der Verwendung von unterschiedslos wirkender Munition. Zu den geschätzten zehn Millionen Landminen, die in 20 Jahren Krieg anfangs von der sowjetischen Armee, später von den Konfliktparteien im eigenen Land verlegt wurden und rund 732 Quadratkilometer Land praktisch unpassierbar gemacht haben, kommen nach Beendigung des „Krieges gegen den Terror“ weitere 100 Quadratkilometer, die zusätzlich durch Blindgänger verseucht worden sind. Die USA haben bei ihren Luftangriffen gegen die Taliban und die Terrororganisation Al Qaida schätzungsweise 1200 Streubomben mit einer Viertelmillion Submunition abgeworfen. Dan Kelly vom Minenräumprogramm der Vereinten Nationen in Afghanistan geht davon aus, dass rund zehn Prozent davon nicht explodiert sind und damit eine erhebliche Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen. Gerade beim Einsatz von Clusterbomben in Afghanistan zeigte sich, dass nicht nur die Fehlerquote höher ist, als gemeinhin vom Pentagon angegeben, sondern auch Wohngebiete häufiger von Streumunition getroffen wurden, als die Militärs eingestehen wollen. Besonders das Gebiet um Herat ist stark von nicht-explodierter Streumunition betroffen. Unmittelbar nach Beendigung der alliierten Luftbombardements sind zwei Kinder beim Holz sammeln in der Nähe des Flüchtlingslagers Maslakh bei Herat von Blindgängern getötet worden. Insgesamt sind in den vergangenen Monaten in diesem Gebiet mehr als 40 Menschen durch Streubomben ums Leben gekommen.

Auch für die Minenräumer stellen Streubomben eine erhebliche Gefahr dar: Ihre Zündmechanismen sind oft wesentlich komplizierter und vor allem sensitiver zu handhaben als Landminen. Nach Informationen des schottischen HALO-Truists, einer der größten privaten Minenräumorganisationen, lassen bereits geringfügige Temperaturunterschiede die Blindgängermunition detonieren – damit bildet nicht explodierte Streumunition ein ungleich höheres Risiko als Anti-Personenminen. Vielfach fehlt den örtlichen Minenräumern auch die Spezialkenntnis, um die verschiedenen Typen der Streumunition identifizie-

ren und entschärfen zu können. Hinzu kommt, dass Streubomben ähnlich wie Landminen unter der Erdoberfläche liegen, was ihr Auffinden erschwert. Bei ersten Räumversuchen wurden beispielsweise im Kosovo bereits zwei britische Soldaten von Streubomben getötet.

Die Kriegsfolgekosten, die der Einsatz von Clusterbomben Nachkriegsgesellschaften



Tausende nicht explodierter russischer Streubomben liegen auf dem Gelände. Im Kosovo haben rund zehn Millionen Landminen mehr als 732 Quadratkilometer Land praktisch unpassierbar gemacht. In Afghanistan wurden schätzungsweise 1200 Streubomben mit einer Viertelmillion Submunition abgeworfen.

abverlangt, erschweren nicht nur den raschen Wiederaufbau, sondern belasten auch in nicht unerheblichen Maße das Budget der internationalen Staatengemeinschaft. Die Räumung einer Landmine wird mit 300 bis 1000 Dollar veranschlagt, in einer ähnlichen Größenordnung dürften sich die Kosten für die Entsorgung von Blindgängermunition bewegen – genaue Kostenermittlungen gibt es dafür bislang jedoch nicht.

Doch es sind nicht nur die USA, Großbritannien und die Niederlande, also Demokratien, die im Kampfeinsatz unterschiedslos wirkende Munition einsetzen. Von manchen Staaten sind Streubomben gezielt zur „ethnischen Säuberung“, also gegen die Zivilbevölkerung, eingesetzt worden. Streubomben und die ebenfalls grausam und unterschiedslos wirkenden Aerosol-Bomben wurden massiv von Russland im Krieg gegen Tschetschenien und hier

primär gegen die Hauptstadt Grosny eingesetzt. Auch Eritrea und Äthiopien haben im Krieg gegeneinander wiederholt Streubomben auch gegen zivile Ziele eingesetzt. Gleiches gilt für Nigeria im Krieg gegen Sierra Leone oder für die sudanesischen Regierung im Krieg gegen die christlichen Rebellen. Der gezielte Einsatz dieser Waffen gegen die gegnerische Zivilbevölkerung muss



nde der Luftwaffenbasis Bagram bei Kabul. Nach über 20 Jahren Bürger-eter praktisch unpassierbar gemacht. Im „Anti-Terror-Krieg“ kamen noch mit einer Viertelmillion Stück Munition hinzu. Bild: dpa

in jedem Fall als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht gewertet werden. Solche Verstöße sind jedoch bislang nicht geahndet worden, weil der entsprechende Sanktionsmechanismus, der den Regelverstoß ahndet, im humanitären Völkerrecht immer noch fehlt.

Demokratien bemühen sich bereits in der Planung ihrer Kampfeinsätze, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten zu beachten. In Großbritannien gibt es dazu eigens eine Kommission innerhalb des Verteidigungsministeriums, die darauf achtet, dass die Vorschriften des humanitären Völkerrechts in der strategischen Planung von Kampfhandlungen Anwendung finden. Doch es sind die Demokratien, die sich aufgrund ihrer normativen Einstellungen die Frage gefallen lassen müssen, ob es nicht Alternativen zu dieser Form von Munition geben könnte, gerade wenn es darum geht, Luftkriege aus

humanitären Motivationen heraus zu führen. Dabei könnte ein Beispiel Schule machen: Der US-Luftwaffenkommandant Major General Michael Ryan weigerte sich während der Operation „Deliberate Force“ 1995, Streubomben über Bosnien einzusetzen, weil er der Schonung der Zivilbevölkerung Priorität gegenüber dem potenziellen militärischen Nutzen einräumte, humanitären Gesichtspunkten also den eindeutigen Vorrang gab. Solche Normen, die den Einsatz von Gewaltmitteln im Krieg regeln, sind im humanitären Völkerrecht kodifiziert.

Militärische Gewalt, ambivalentes Völkerrecht

Frühe Überlegungen zur Einschränkung von Gewaltmitteln lassen sich in allen Kulturkreisen bis hin zur Antike finden, man denke etwa nur an die Ehrenvorschriften und Ritterideale des Mittelalters oder die Lehre vom „gerechten Krieg“ in der Philosophie von Augustinus oder Hugo Grotius. Dennoch kam es gerade in den konfessionellen Kriegen im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder zu ungezügelter Übergriffen auf die Zivilbevölkerung. Erst in der Folge des amerikanischen Sezessionskrieges 1861 bis 1865 wurden mit dem Lieber-Code und parallel dazu mit der St. Petersburg-Deklaration von 1868 frühe Dokumente verfasst, in denen erstmals Regeln eines modernisierten Konzeptes des „beschränkten Krieges“ niedergeschrieben wurden. Die Grundprinzipien dieser beiden Dokumente prägen bis heute das humanitäre Völkerrecht.

Zur Einhegung militärischer Gewalt als Mittel des Konfliktaustrages stehen prinzipiell zwei Wege zur Verfügung: Erstens gänzlich auf Gewaltmittel verzichten – ein Weg, der im radikalen Pazifismus beschritten wird. Zweitens lassen sich die Formen des Gewalteinsatzes regulieren, also das „Wie“ der Kriegsführung Beschränkungen unterwerfen. Darauf basiert das humanitäre Völkerrecht und hier im Besonderen die verschiedenen Regelungen zum Einsatz von Kampfmitteln und Kampfmethoden in bewaffneten Konflikten.

Ausgehend vom Prinzip der militärischen Notwendigkeit soll sich danach die Kriegsführung auf den Einsatz von Gewaltmitteln beschränken, deren Verwendung unabdingbar ist für die gesetzten militärischen Ziele. Daraus lassen sich zwei zentrale Grundsätze

(Fortsetzung von Seite 5)

5. Unter anderem sind folgende Angriffsarten als unterschiedlos anzusehen:

a) ein Angriff durch Bombardierung gleichviel mit welchen Methoden oder Mitteln, bei dem mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigem Gebiet, in dem Zivilpersonen oder zivile Objekte ähnlich stark konzentriert sind, wie ein einziges militärisches Ziel behandelt werden, und

b) ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, dass er Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und militärischen Vorteil stehen.

6. Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder gegen Zivilpersonen als Repressalie sind verboten.

Artikel 51 „Schutz der Zivilbevölkerung“ des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte

ze ableiten: Erstens die Eingrenzung der Gewaltanwendung auf die Bekämpfung militärischer Ziele und zweitens das Verbot grausamer, übermäßiges Leid verursachender Kampfmittel. Während es nach dem ersten Prinzip darum geht, Zivilisten in Konflikten zu schonen, richtet sich das zweite Prinzip auch an die Adresse der Kombattanten, die vor übermäßigem Leid, verursacht durch besonders grausam wirkende Waffen, geschützt werden sollen. Dazu zählen beispielsweise so genannte Dum-Dum-Geschosse, die auf den Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 geächtet wurden. Die Haager Landkriegsordnung gilt als der erste Versuch, die gewohnheitsrechtlichen Regeln des tradierten Kriegsrechts zu konkretisieren und in Vertragsform zu gießen. Die beiden Weltkriege und der Einsatz von Massenvernichtungswaffen förderten neue Aktivitäten, die darauf abzielten, das humanitäre Völkerrecht weiter zu präzisieren. So folgte auf den Ersten Weltkrieg und den massiven Einsatz von Giftgas im Gefecht das Genfer Protokoll von 1925, das den Gebrauch von chemischen Waffen verbietet.

Doch das humanitäre Völkerrecht sah sich fortlaufend mit Problemen konfrontiert: Erstens machte die Entwicklung in der Militärtechnologie so rasante Fortschritte, dass das Völkerrecht mit seinen Regelungsversuchen stets hinterher hinkte. In den achtziger und neunziger Jahren wurden zudem Lücken im humanitären Völkerrecht sichtbar, denn es bezog sich nur auf das Recht im Krieg, der zwischen Staaten, nicht aber zwischen deren Gesellschaften geführt wurde. Die Vielzahl innerstaatlicher Konflikte machte eine Überarbeitung des Völkerrechts dringend notwendig, um die Reichweite der Normen auch auf diesen Konflikttypus auszudehnen. Dieses Ziel ist mit der Revision der Konvention gegen inhumane Waffen im Dezember 2001 erreicht worden. Das Spannungsfeld zwischen militärischer Notwendigkeit und humanitären Motivationen, wie der Schutz der Zivilbevölkerung, in dem sich das humanitäre Völkerrecht traditionell bewegt, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nichtregierungsorganisationen, aber auch Diplomaten sehen sich mit Militärinteressen konfrontiert, die einer Stärkung der völkerrechtlichen Normen kategorisch entgegenstehen.

Moderne Rüstungstechnologien sollen nicht nur militärische Erfolge erzielen, sondern auch eigene Opfer vermeiden. Der technologische Vorsprung mag mit dazu

beitragen, in den Demokratien Überlegenheitsgefühle zu erwecken, die eine Entscheidung zur Intervention in berechenbar unterlegenen Staaten erleichtern. Die vom Theorem des demokratischen Friedens angenommene Friedfertigkeit wird durch diese Entwicklung konterkariert. Diese Antinomie, die technologische Überlegenheit von Demokratien und ihre dadurch gesteigerte Bereitschaft, Kriege zu führen, wird nun auch in die Verhandlungen zur weiteren Ausgestaltung des humanitären Völkerrechts hineingetragen. Dort zeichnet sich in wachsendem Maße die Bildung eines Zweiklassen-Rechts ab, wenn es um die Aushandlung neuer Einsatzbeschränkungsnormen für Rüstungstechnologien geht.

Gute Minen, böse Minen

Die Konsequenz dieses „demokratischen Verhaltens“ zeigte sich beispielsweise bei der ersten Überprüfungskonferenz der Konvention gegen inhumane Waffen von 1995. So ließ das reformierte Minenprotokoll nur noch solche Anti-Personenminen zu, die sich aufgrund ihres Selbsterstörungs- und Selbstdeaktivierungsmechanismus entsprechend entschärfen. Waffen wurden kategorisiert in gute, weil moderne, und schlechte, weil veraltete. Damit wird der Entwicklung neuer und weiter perfektionierter Waffensysteme Vorschub geleistet, die mit den neuen Erfordernissen des humanitären Völkerrechts obendrein noch gerechtfertigt werden können. Wohlhabenden Industriestaaten, wie den USA, der Schweiz oder auch Deutschland fiel es somit leicht, sich den neuen Regeln des Völkerrechts anzupassen, indem sie allein in verbesserte Waffentechnologien investieren oder sich im Nachhinein ihre bereits „verbesserten“ Waffen völkerrechtlich legitimieren lassen – andere Staaten bleiben auf der Strecke beziehungsweise verstoßen explizit gegen das neue humanitäre Völkerrecht.

Das humanitäre Problem war auch nach Abschluss der Überprüfungskonferenz keineswegs gelöst, blieb doch die Versagerquote auch solcher „modernen“ Minen zu hoch, um humanitären Standards zu genügen. Hinzu kommen die geringe Akzeptanz und Reichweite der Konvention gegen inhumane Waffen. Gegenwärtig haben nur rund 60 Staaten das revidierte Anti-Personenminen-Protokoll unterzeichnet

und ratifiziert. Die Überprüfungskonferenz 1995 machte deutlich, dass aufgrund des Konsensprinzips, welches Verhandlungen über Kampfmittel im humanitären Völkerrecht und üblicherweise auch andere Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen dominiert, nur ein Minimalkonsens erreicht werden konnte. So erklärten sich die USA, aber auch Großbritannien und Frankreich, nicht bereit, eine unterschiedslose Einsatzbeschränkung aller Minen, also auch der eigenen, zu akzeptieren.

Immerhin entwickelte sich über diese Verhandlungen und nicht zuletzt durch die Kampagne zum Verbot von Landminen, die gerade in Bürgerkriegen oft gezielt gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wurden, ein kollektives Bewusstsein für die Problematik des Minenmissbrauchs. Der Druck der Öffentlichkeit führte schließlich zum Einlenken zahlreicher Demokratien. Daraus entstand der alternative Ottawa-Prozess, der im Dezember 1997 zum Abschluss einer Konvention führte, die bewusst außerhalb des bestehenden humanitären Völkerrechts und des als problematisch empfundenen Konsensprinzips angesiedelt wurde, um zu einem umfassenden Anti-Personenminen-Verbot gelangen zu können.

Dabei mussten die verhandelnden Staaten einen weitreichenden Kompromiss eingehen und die Abwesenheit der größten Minenproduzenten in Kauf nehmen: Die USA, Russland und China sind dem Abkommen bislang ferngeblieben. Dennoch ist die Reichweite des Vertrages bei gegenwärtig 142 Signatarstaaten und 122 Ratifikationen beeindruckend. Die Bedeutung des Vertrages muss auch deshalb betont werden, weil er als Präzedenzfall für ein künftiges Verbot von Clusterbomben behandelt werden kann. An seinem Beispiel zeigt sich, dass ein Totalverbot einer Waffenkategorie verhandelt werden kann, ist nur der Druck der (organisierten) Öffentlichkeit groß genug und lassen sich auch auf Seiten der Politik Fürsprecher finden.

Dass Streubomben, die von ihrer Wirkungsweise her den Anti-Personenminen ähneln, nicht bereits unter den Minenverbotsvertrag von Ottawa fallen, liegt an der sorgsam ausgehandelten Definition, nach der nur solche Waffen als Anti-Personenminen verboten sind, die von Personen ausgelöst werden. Clusterbomben sollen dagegen eigentlich bei erstem Bodenkontakt detonieren, wirken also Personen unabhängig.

Verschiedene Menschenrechtsorganisationen, unter ihnen *Human Rights Watch*, *amnesty international* und auch die „Kampagne zum Verbot von Landminen“ (ICBL) sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz haben den Einsatz von Streubomben wiederholt kritisiert, weil diese gleich zweifach gegen die Prinzipien des humanitären Völkerrechts verstoßen. Einmal, weil sie unterschiedslos wirken, zum anderen, weil sie durch ihren selbstentzündlichen Charakter und die Freisetzung von Schrapnell-Geschossen zu Waffen werden, die unverhältnismäßiges Leid anrichten können.

Die Konvention gegen inhumane Waffen untersagt oder beschränkt die Verwendung bestimmter Splitter-, Brand- und Laserwaffen. Splitterbomben sind etwa verboten, wenn die Splitter im menschlichen Körper nicht durch Röntgenstrahlen entdeckt werden können, es sich also beispielsweise um Plastiksplitter handelt. Innerhalb der Konvention ist lediglich eine einzige Waffenkategorie komplett verboten: blind machende Laserwaffen. Ansonsten handelt es sich mehrheitlich um Einsatzbeschränkungen bestimmter Waffensysteme.

Die Interessen der Militärlobby

Einem Totalverbot der Streubomben nach Vorbild der Ottawa-Konvention stehen ohnehin die USA und vor allem das US-Verteidigungsministerium entgegen. Dort will man auf die Luft gestützten Waffen, die mehrere militärische Zwecke gleichzeitig erfüllen, gerade im Kampf gegen den Terror keinesfalls verzichten. Doch insbesondere das Rote Kreuz übt massiven Druck auf die Vertragsstaaten aus, zumindest im Bereich des humanitären Völkerrechts zu einer Einigung und Begrenzung des Einsatzes dieser Waffensysteme zu gelangen. Der Hilfsorganisation geht es in erster Linie um den Zivilistenschutz und eine klare Zuordnung der Kriegsfolgekosten nach dem Verursacherprinzip. In diese Richtung zielte auch ihr Vorschlag, in einem fünften Protokoll innerhalb der Konvention gegen inhumane Waffen Regeln für den Umgang mit Streubomben zu entwickeln. Kernpunkt einer solchen Konvention sollte sein, die Verantwortlichkeit zur Räumung von Blindgängern zu regeln. Auch sollte das vor Ort verantwortliche Minenräumpersonal

genaue Angaben über Art und Funktionen der eingesetzten Streubomben erhalten. Wichtigster Punkt bleibt jedoch die Forderung nach einem Einsatzverbot von Streubomben, wenn die militärischen Ziele in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten liegen.

Der IKRK-Vorschlag stieß erwartungsgemäß auf ein geteiltes Echo: Die USA widersprachen bereits dem geforderten Verursacherprinzip mit dem Argument, es greife in die Souveränität selbständiger Staaten ein und verstoße damit gegen bestehendes internationales Recht. Allerdings wäre die vertragliche Fixierung einer solchen Klausel nicht neu; sie findet sich beispielsweise in der Ottawa-Konvention, wenn es darum geht, die Verursacher der Landminenkrise zur Rechenschaft zu ziehen. Die USA erklärten sich einzig dazu bereit, die Wirkungsweise und Problematik der Streubomben in einer internationalen Expertenkommission zu untersuchen. Gelangt diese zu dem Schluss, dass Verhandlungen und ein Zusatzprotokoll zur Konvention gegen inhumane Waffen notwendig seien, könnten diese im kommenden Jahr stattfinden.

Freilich muss vor allzu großem Optimismus gewarnt werden, weil auch in diesem Fall die Abwägung zwischen militärischen Interessen und humanitären Notwendigkeiten zu Gunsten der Militärlobby ausfallen wird. Im Ergebnis dürfte ein solches Protokoll dem über den Einsatz von Anti-Personenminen ähneln, wo Plastikminen stigmatisiert und verboten, Minen mit Selbsterstörungsmechanismen hingegen weitgehend akzeptiert wurden. Auch bei den Clusterbomben laufen alle Bemühungen nicht auf ein umfassendes Verbot hinaus, sondern lediglich auf den Versuch, Regeln für eine maximal erlaubte Versagensquote festzuschreiben.

Damit werden die humanitären Folgen quantitativ zwar reduziert, bleiben aber dennoch ein Problem. Bestehen bleibt der psychologische Effekt, der die Bevölkerung in der Regel davon abhält, Gebiete zu betreten, in denen scharfe Minen oder Streumunition liegen. Die Dichte der Blindgänger, die im Boden schlummern, ist für die Menschen vor Ort dabei von sekundärer Bedeutung, so lange sie ein Gefährdungspotenzial für Leib und Leben vermuten müssen. Auch bleibt zweifelhaft, ob die gegenwärtigen Streubombenbestände mit noch zu entwickelnder neuer Zündtechnik, die etwa ebenfalls einen Selbsterstörungs-

Folgen blieben unbedacht

(...) Auch die Truppen der NATO haben für die Folgen der Luftoperationen teuer bezahlt. So konnten die KFOR-Truppen fast keine einzige Kaserne der jugoslawischen Streitkräfte für ihre eigene Unterbringung nutzen, da diese alle zusammengebombt waren, obwohl sich zum Zeitpunkt der Bombardierung schon längst keine jugoslawischen Truppen mehr in den Kasernen befunden hatten. Wir konnten auch ungeschädigte Reste von Kasernen kaum nutzen, ohne unsere Soldaten durch nicht explodierte Bomblets von Streubomben zu gefährden. Mir ist kein einziger Fall bekannt, in dem es während meiner Zeit als COMKFOR Opfer durch jugoslawische oder durch von der UÇK verlegte Minen gegeben hätte. Wir hatten deren Verlegepläne und wussten, wo sich diese Minen befanden. Entsprechend konnten wir warnen und Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Nicht so bei den Bomblets der Streubomben, die vielen Bauern auf dem Feld und spielenden Kindern zum Verhängnis geworden sind.

Ich hätte mir gewünscht, dass bei der Zielplanung der NATO-Luftstreitkräfte bedacht worden wäre, dass in diesem Gebiet später eigene Bodentruppen operieren würden. (...)

Klaus Reinhardt, KFOR –
Streitkräfte für den Frieden.
Tagebuchaufzeichnungen als deutscher
Kommandeur im Kosovo,
Frankfurt am Main (Blazek und
Bergmann) 2001, S. 567-568.

mechanismus enthalten, überhaupt nachgerüstet werden können.

Unterstützung erhalten die USA in ihrem ehrgeizigen Ziel, die Versagensquote der Streubomben innerhalb der kommenden drei Jahre auf ein Prozent zu reduzieren, von der Schweiz. Zusammen mit einer Produktionsfirma aus Israel bemühen sich die Schweizer seit geraumer Zeit um die Erforschung neuer Technologien, die die hohe Zahl an Blindgängern minimieren sollen. Die Entwicklung verbesserter Streumunition geschieht dabei nicht aus humanitären Motiven, sondern aus Überlegungen der Kriegsführung heraus. Die Schweizer Armee geht davon aus, dass sie einen Krieg ausschließlich auf eigenem Territorium führt. Entsprechend groß sind die Anstrengungen, dass eigene Gebiete nicht mit Munitionsresten kontaminiert werden. Bei der Evaluation neuer Streumunition forderte die Armee deshalb eine Detonationsgarantie von mindestens 98 Prozent. Diesen Standard will die Schweiz in einem potenziellen neuen Protokoll verankert wissen. Der US-Verhandlungsdelegationsleiter Edward Cummings sprach in diesem Zusammenhang davon, dass hier militärische und humanitäre Interessen Hand in Hand gingen. Aus militärischer Sicht bedeute die hohe Versagerquote eine unerwünscht geringe Effektivität dieser Waffen, der man durch geeignete Verbesserung der Waffentechnologie begegnen müsse. Dass sich solche Forschungs- und Entwicklungsprogramme zugleich als Realisierung zentraler Prinzipien des Völkerrechts verkaufen lassen, gibt ihnen einen zusätzlichen An Schub.

Während sich nach Abschluss der Verhandlungen über ein revidiertes Minenprotokoll 1996 zahlreiche westliche Demokratien, unter ihnen Kanada, Österreich, Belgien, Norwegen und Deutschland, für ein Totalverbot von Anti-Personenminen eingesetzt haben, bremsen auch diese Staaten, wenn es um eine prinzipielle Ächtung von Streubomben geht. Gleiches gilt für ein Verbot von Anti-Panzerminen – einem solchen Verbot würden auch deutsche Militärs nicht zustimmen. Einzig Entwicklungshelfeministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul (SPD) sprach sich bislang für ein verschärftes Verbot von Landminen aus, bezog dies aber primär auf ein Nachfolgeabkommen des Ottawa-Vertrages, das sich auf Anti-Panzerminen beziehen soll. Sie begründete ihren Appell für ein erweitertes Minenverbot mit den Worten: „Den Opfern ist es

egal, durch welche Art von Minen sie verstümmelt oder getötet werden.“

Amnesty international oder *Human Rights Watch* fordern radikal ein sofortiges Moratorium von Streubomben und gehen in ihren Forderungen weit über den Vorschlag des Roten Kreuzes hinaus. Zusammen mit der „Internationalen Kampagne zum Verbot von Landminen“ setzen sie sich für Verhandlungen über ein Verbot von Streubomben nach dem Ottawa-Modell ein. Auch die deutsche Landminenkampagne fordert die weltweite Ächtung von Streubomben. Unterstützung erhalten die Nicht-Regierungsorganisationen im übrigen von britischen Militärs. Im Bericht des dortigen Verteidigungsministeriums über die Erfahrungen im Kosovo-Konflikt ist davon die Rede, dass Präzisionswaffen im Vergleich zur Streumunition wesentlich zielgenauer seien und ein geringeres Risiko von zivilen Opfern bergen. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Luft gestützte Raketen mit elektronischen Lenksystemen vom Typ Brimstone, die für den neuen Eurofighter vorgesehen sind, eine bis zu zwanzigmal höhere Treffergenauigkeit gegenüber mobilen Panzerzielen hätten als die britische BL-755-Streumunition.

Selbst die beiden zuständigen parlamentarischen Ausschüsse in Großbritannien verweisen auf die indiskriminierende Wirkung von Streubomben und konstatieren, dass ihr massiver Einsatz angesichts bestehender völkerrechtlicher Prinzipien in Zukunft verstärkt internationalen Protest nach sich ziehen könnte. Sie fordern darum die stärkere Ausrüstung der Luftwaffe mit Präzisionswaffen. Ihr alleiniger Einsatz würde die Kriegskosten jedoch gewaltig erhöhen.

Demokratien und ihr Umgang mit Waffengewalt

Die Friedfertigkeit von Demokratien beruht vor allem auf zwei Motivationen, die die Bürger gegen den Krieg einnehmen: Erstens der Wunsch, Kosten zu vermeiden und die eigenen Todesopfer möglichst gering zu halten. Zweitens verfügen gerade Demokratien mit ihrer meist verfassungsmäßig fixierten Hochschätzung der Menschenrechte über eine größere moralische Hemmschwelle und wählen statt Krieg eher zivile Mittel der Konfliktlösung. Die zweite These, die aus dem Theorem des demokrati-

schen Friedens abgeleitet worden ist, steht nun aber im Widerspruch zu den Befunden dieses *Standpunkts*: Demokratien führen Krieg; wenn auch gegen nicht-demokratische Regime, so doch mit Mitteln, die zwar dem Kalkül der Risiko- und Kostenminimierung genüge tun, dafür aber den eigenen demokratischen Normvorstellungen, beispielsweise dem Schutz elementarer Menschenrechte, zuwiderlaufen.

Dieser Widerspruch tritt besonders dann zu Tage, wenn es sich um humanitäre Interventionen handelt, bei denen es vor allem darum geht, den Schutz der unterdrückten Zivilbevölkerung in dem angegriffenen Territorium zu gewährleisten. In jedem Fall müssen bei solchen Einsätzen Täter und Opfer eindeutig voneinander unterschieden und letztere von Kampfhandlungen oder ihren Folgen verschont werden, soll der Begriff der *humanitären* Intervention nicht zur bloßen Ideologie verkommen.

Demokratien setzen in ihren neuen Kriegsführungsstrategien primär auf eine überlegene Lufthoheit. Die „*Revolution in Military Affairs*“ hat moderne Präzisionswaffen hervorgebracht, die es Demokratien erleichtern, Kriegsanstrengungen zu wagen, ohne dafür um den Rückhalt in der Bevölkerung bangen zu müssen, der vor allem immer dann schwindet, wenn der Kampfeinsatz das Leben eigener Soldaten fordert. Doch die drei Konfliktfälle, in denen Demokratien in jüngster Vergangenheit mittels luftgestützter Bombardements interveniert haben, ergeben ein anderes Bild der Kriegsführung. Dort kamen die Präzisionswaffen in weitaus geringerem Umfang zum Einsatz als in der öffentlichen Darstellung suggeriert wurde. Denn sie sind schlicht und einfach zu teuer. Die moderne Kriegsführung verschlingt Millionen, allein für die innerhalb des neunmonatigen Kosovo-Einsatzes verwendeten Waffen wurden auf Seiten der NATO 698 Millionen US-Dollar ausgegeben.

Im Vergleich zu den modernen Präzisionswaffen liegen die Preise für Streubomben weitaus niedriger. Durch ihre großflächige Zerstörungskapazität ist die Gefahr, „Kollateralschäden“ zu verursachen und damit die Zivilbevölkerung zu treffen, ungleich höher als bei Laser oder auch GPS gesteuerten Präzisionsraketen. Daraus ließe sich zweierlei schlussfolgern:

- Neue Rüstungstechnologien ermöglichen eine vollständige Lufthoheit und

reduzieren damit den „natürlichen“ Widerstand von Demokratien, sich auf das Wagnis Krieg einzulassen. Schnelle, verlustarme Siege geben den interventionsfreudigen Stimmen in den beteiligten Demokratien weiter Auftrieb.

- Im Konfliktfall selbst kommen dann aber andere Waffentypen zum Einsatz, die kostengünstig (im Sinne der eigenen Opfervermeidung und des finanziellen Aufwands) sind, die jedoch vor Ort erhebliche Schäden anrichten. Demokratien müssen sich die Frage gefallen lassen, ob der Einsatz solcher Waffen zweckmäßig und vertretbar ist. Zumindest bei humanitären Operationen sollte der Einsatz von Clusterbomben generell verboten werden. Dies gilt beispielsweise für Fälle wie den Kosovo. Aber auch die Verwendung dieser Submunition im Irak und in Afghanistan lässt Zweifel aufkommen. Selbst wenn,

wie im Fall Irak, Krieg gegen ein Land geführt wurde, das ein anderes okkupiert hatte, stehen die langfristigen Folgekosten, die durch den massiven Streubombeneinsatz verursacht wurden, in keinem Verhältnis zu den erreichten Zielen.

Im Fall Afghanistan ging es zunächst um die Bekämpfung eines terroristischen Netzwerkes und um die Suche nach seiner Führung. Doch die ursprünglichen Kriegsziele gerieten im Verlauf der Auseinandersetzung immer stärker in Vergessenheit. Schließlich waren es der Sturz der Taliban und die Befreiung des geknechteten afghanischen Volkes von jenem barbarischen Regime, die als „Erfolge“ gewertet wurden. Freilich muss sich gerade dann die demokratische Allianz die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel gefallen lassen.

Schon aus der rationalistischen Abwägung der Kosten und Nutzen sind Clusterbomben zweifelhafte Kriegsmittel. Die Folgekosten sind, wie

beschrieben, vielfältig und hoch. Der massive Einsatz von Streubomben erschwert nicht nur den Wiederaufbau, sondern verschlimmert zudem die ohnehin prekäre sozio-ökonomische Situation in ehemaligen Kriegsgebieten. Das gilt für Irak ebenso wie für Kosovo oder Afghanistan. Zusätzlich erwächst für Minenräumer, UN-Schutztruppen oder Polizeikräfte eine erhebliche Gefahr durch Blindgänger.

Aber auch aus normativen Überlegungen dürften gerade Demokratien Streumunition nicht einsetzen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Zivilisten über die Maßen zu Schaden kommen. Angesichts der gewaltigen Mengen an Sub-

Der Schäfer Khan Aka bekommt im November 2001 in der Kabuler Rot-Kreuz-Klinik eine Unterschenkelprothese angepasst und unternimmt damit erste Gehversuche. Wieviele Opfer das „Minenfeld“ Afghanistan und andere aktuelle und ehemalige Kriegsschauplätze noch fordern werden, ist nicht abzusehen.

Bild: dpa



Anmerkungen:

¹ Streubomben werden im Folgenden auch als Clusterbomben oder Streumunition bezeichnet.

² Siehe dazu Niklas Schörnig, Demokratischer Frieden durch überlegene Feuerkraft? Zum ambivalenten Verhältnis von Demokratien und moderner Rüstungstechnologie, HSEK Standpunkte Nr. 3/2001.

³ Harald Müller, Sind Demokratien wirklich friedlich? Zum neuen Forschungsprogramm der HSEK „Antinomien des demokratischen Friedens“, HSEK-Standpunkte Nr. 2/2001.

⁴ GPS steht für Global Positioning System. Darunter versteht man ein Satelliten gesteuertes System zur Positionsbestimmung auf der Erde.

⁵ Siehe dazu Human Rights Watch, Cluster Bombs in Afghanistan, www.hrw.org/backgrounder/arms/cluster-bck1031.htm, S. 1-9.

⁶ Rae McGrath, Cluster Bombs. The military effectiveness and impact on civilians of cluster munitions, UK working Group on Landmines, S. 1-4.

⁷ General Sir Hugh Beach, Cluster bombs: a case for banning? Briefing Paper No. 79, February 2002, www.isisuk.demon.co.uk/0811/isis/uk/regpapers/no79.html, S. 1-9, daraus S. 9.

⁸ William M. Arkin, America Cluster Bombs Iraq, in: Washington Post vom 26. Februar 2001, www.globalpolicy.org/security/issues/iraq/2001/0226cstr.htm, S. 1-3.

Weiteres zum Thema

www.landmine.de

Webseite der deutschen Vertretung der Internationalen Kampagne zum Verbot von Landminen, auf der sich auch zahlreiche Informationen zum möglichen Verbot von Clusterbomben finden.

www.icbl.org

Webseite der Internationalen Kampagne zum Verbot von Landminen, die 1997 den Friedensnobelpreis erhielt.

www.icrc.org

Internetseite des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK). Das Rote Kreuz begreift sich als gesellschaftlich verantwortliche Instanz des humanitären Völkerrechts und bemüht sich ständig um seine Verbesserung.

www.hrw.org

Webseite von Human Rights Watch, die sich ebenfalls für eine Kampagne zum Verbot von Clusterbomben einsetzen.

www.mag.org.uk

Die britische „Mines Action Group“ ist eine der größten Minenräumorganisationen. Auf ihrer Webseite finden sich Informationen über die Funktionsweise von Clusterbomben.

munitio, die in allen drei Konfliktfällen eingesetzt wurde, ist das Risiko unverhältnismäßig hoch, bei den Einsätzen selbst oder unmittelbar danach Opfer von nicht explodierter Streumunitio zu werden. Die demokratischen Staaten müssen sich ihres Dilemmas bewusst werden. Sie können nicht auf die Minimierung des Risikos für die eigenen Soldaten und geringst mögliche Kriegskosten abzielen sowie höchst mögliche militärische Effizienz anstreben und gleichzeitig am moralischen Anspruch einer humanitären Intervention festhalten. Sollte dieser Anspruch aufrecht erhalten werden, sind Abstriche bei den anderen Zielen unvermeidlich.

Daraus lässt sich letztlich nur eine Forderung ableiten: Streubomben müssen ebenso wie Anti-Personenminen verboten werden. Das Ansinnen von Menschenrechts- und humanitären Organisationen, diese Waffen zu ächten und zu verbieten, ist berechtigt und zu unterstützen. Ein sinnvoller Auftakt eines solchen Prozesses, der den Verhandlungen von Ottawa nachempfunden werden könnte, wäre die Verhängung nationaler Moratorien. Auch die deutsche Regierung täte – gemessen an ihren öffentlich geäußerten Ansprüchen – gut daran, ihr Verhältnis zu einem potenziellen Einsatz eigener Streumunitio zu überdenken und ein Moratorium auszusprechen.

Fest steht, dass das humanitäre Völkerrecht einer gründlichen Überarbeitung bedarf. Damit wurde auf den beiden Überprüfungskonferenzen der Konvention gegen inhumane Waffen bereits in sinnvoller Weise begonnen. Nur darf die Anpassung bestehender Normen an die veränderten Situationen von Kriegsführung nicht dazu führen, dass internationales Recht zu Guns-

ten militärischer Interessen gebeugt wird. Besorgniserregend sind dabei zweierlei Entwicklungen: Erstens, die Tendenz demokratischer Staaten, Waffentechnologien, die den Prinzipien des humanitären Völkerrechts widersprechen, zu verbessern und teure Forschungsprogramme aufzulegen; und zweitens, diesen technologischen Vorsprung zu nutzen, um die Standards im humanitären Völkerrecht an die eigenen militärischen Bedürfnisse anzupassen und dabei zu suggerieren, es handele sich um eine qualitative Verbesserung im Sinne humanitärer Prinzipien, wie z. B. den Schutz der Zivilbevölkerung.

Das ursprüngliche Interesse, die Blindgängerzahl zu minimieren, weil sie auch aus Sicht militärischer Effektivität ein Ärgernis darstellt, wird auf diese Weise geschickt mit angeblich humanitären Motivationen verbrämt. Die Versagensquote von Streubomben bleibt selbst dann ein Problem, wenn sie durch technologische Verbesserungen auf ein Minimum gesenkt würde. Angesichts der extrem hohen ein-

gesetzten Stückzahlen stellen selbst einige hundert statt einiger tausend Blindgänger für die Zivilbevölkerung eine nicht zu rechtfertigende Gefahr dar.

Die Stoßrichtung für die notwendige Überarbeitung des humanitären Völkerrechts sollte klar sein: Es sollte besser werden – und zwar im Sinne seines ursprünglichen, humanitären Anliegen. Schließlich geht es um die Unterscheidbarkeit zwischen Kriegsbeteiligten und Zivilbevölkerung, um den Schutz der Menschen. Der Norm des Zivilistenschutzes ist in jedem Fall Vorrang vor Kriegsführungsoptionen einzuräumen.



Dr. Simone Wisotzki (Jahrgang 1968) ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin der HSFK und Mitglied der Forschungsgruppe „Rüstungskontrolle und Abrüstung“.

HSFK-Standpunkte

erscheinen mindestens sechsmal im Jahr mit aktuellen Thesen zur Friedens- und Sicherheitspolitik. Sie setzen den Informationsdienst der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung fort, der früher unter dem Titel „Friedensforschung aktuell“ herausgegeben wurde.

Die HSFK, 1970 vom Land Hessen gegründet, arbeitet mit rund 30 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in drei Forschungsgruppen vor allem zu den Themen: Rüstungskontrolle und Abrüstung, Internationale Organisation, Entwicklung und Demokratie sowie in dem Bereich Friedenspädagogik/Konfliktpsychologie. Die Arbeit der HSFK ist darauf gerichtet, die Ursachen gewaltsamer internationaler und innerer Konflikte zu erkennen, die Bedingungen des Friedens als Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit zu erforschen sowie den Friedensgedanken zu verbreiten. In ihren Publikationen werden Forschungsergebnisse praxisorientiert in Handlungsoptionen umgesetzt, die Eingang in die öffentliche Debatte finden.

Neben den *HSFK-Standpunkten* gibt das Institut mit den „HSFK-Reports“ und „PRIF Reports“ wissenschaftliche Analysen aktueller Probleme und politische Empfehlungen in Deutsch und Englisch heraus. Die „Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Kon-

fliktforschung“ stellen darüber hinaus grundlegende Forschungsergebnisse des Instituts dar. Mit dem „Friedensgutachten“ legen die HSFK und andere Friedensforschungsinstitute (IFSH, FEST, INEF und BICC) ein gemeinsames Jahrbuch vor, das die laufenden Entwicklungen in Sicherheitspolitik und internationalen Beziehungen analysiert, kritisch kommentiert und Empfehlungen für Politik und Öffentlichkeit gibt.

V.i.S.d.P.: Nicola Buskotte, Presse- und Öffentlichkeitsreferat der HSFK, Leimenrode 29, 60322 Frankfurt am Main, Telefon (069) 95 91 04-0, Fax (069) 55 84 81

E-Mail: info@hsfk.de, Internet: www.hsfk.de

Für den Inhalt der Beiträge sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Ein Nachdruck ist bei Angabe der Quelle und Zusendung von Belegexemplaren gestattet. Der Bezug der *HSFK-Standpunkte* ist kostenlos, Unkostenbeiträge und Spenden sind jedoch willkommen.

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse, BLZ 500 502 01, Konto 200 123 459

Design: David Hollstein, www.hollstein-design.de · Layout: HSFK · Druck: CARO Druck ISSN 0945-9332